

Lernerfolgskontrolle			
Datum:	Name, Vorname:	Klasse:	
Zeit: 60 Minuten	Hilfsmittel: Taschenrechner, Kontenrahmen	Punktzahl: 40	Note:

Unternehmensprofil

Das Autohaus K. & N. Rosberg GmbH ist ein mittelständischer Vertragshändler des Herstellers TÖFFTÖFF. Während Ihrer Ausbildungszeit in der Abteilung Neufahrzeugverkauf werden Sie mit den folgenden Situationen konfrontiert:

1. Aufgabe (5 Punkte)

In Ihrer Neufahrzeugausstellung befinden sich der Kleinwagen TÖFFTÖFF „XS“ mit einem CO₂-Ausstoß von 95 g/km und das sehr große SUV TÖFFTÖFF „Brutale“ mit einem CO₂-Ausstoß von 170 g/km. Beide Fahrzeuge sind mit einem PKW-Label der Energieeffizienzklasse B beschildert. Die Labels haben Sie selbst sorgfältig mit Hilfe des Gesetzes (Anlage 1) und Herstellerangaben erstellt. Ein Besucher Ihrer Neufahrzeugausstellung zeigt sich schon bei Ihrer Begrüßung sehr verärgert. „Es kann ja wohl nicht sein, dass dieses riesige Auto laut Pkw-Label genauso gut eingestuft wird wie der Kleinwagen. Bei einer so wichtigen Aussage sollten Ihnen solche Fehler nicht passieren.“ Gehen Sie auf diesen Kundeneinwand in wörtlicher Rede ein.

2. Aufgabe (10 Punkte)

Der Praktikant Matthias Schuster bittet Sie um Rat: „Ich habe gerade das Preisschild für den TÖFFTÖFF „XS“ im Verkaufsraum erstellt. Müssen wir noch etwas verändern?“. Begründen Sie, warum das Preisschild (Anlage 2) nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und gestalten Sie es neu.

3. Aufgabe (12 Punkte)

Ein TÖFFTÖFF „XS“ für den Kunden Tim Lehmann wurde am 31.01. angeliefert (Anlage 3) und am 02.02. an den Kunden übergeben (Anlage 4). Buchhalterin Tina Buchfink bittet Sie, die Rechnungen buchhalterisch zu erfassen.

4. Aufgabe (13 Punkte)

Heute haben Sie dem Kunden Tim Lehmann einen TÖFFTÖFF „XS“ verkauft. Herr Lehmann möchte sein Fahrzeug selbst zulassen und deshalb in den nächsten zwei Tagen bei Ihnen im Autohaus vorbeikommen, um die notwendigen Fahrzeugpapiere abzuholen. Bei dieser

Gelegenheit bittet Sie Ihr Verkaufsleiter Herr Waldner, eine Checkliste für alle Privatkunden zu entwerfen, die ihr Neu- oder Gebrauchtfahrzeug selbst zulassen möchten.

Datenkranz

Anlage 1

Preisangabenverordnung (PAngV)

Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 17.7.2017 | 2394

§ 1 Grundvorschriften

(1) Wer Verbrauchern gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).

Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Absatz 2 anzugeben,

1. dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und

2. ob zusätzlich Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten anfallen. Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

(3) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(4) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden.

[...]

§ 2 Grundpreis

(1) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von

Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.

(2) Wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder wer ihnen regelmäßig in sonstiger Weise unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis gemäß Absatz 3 anzugeben.

(3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

[...]

§ 4 Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, dass die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder dass Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten oder auf Bildschirmen angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, dass die Preise unmittelbar bei den Abbildungen oder Beschreibungen der Waren oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

[...]

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 13 BGB Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen

(Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV)

§ 1 Kennzeichnungspflicht

- (1) Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.
[...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind "neue Personenkraftwagen" Kraftfahrzeuge [...] die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden; [...]
3. ist "Händler" jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet;
4. ist "Verkaufsort" ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;
[...]
14. ist "Fabrikmarke" der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist "Modell" die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens.

§ 3 Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch sowie Aushang am Verkaufsort

- (1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht ist, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann. Der Hinweis muss die CO₂-Effizienzklasse nach § 3a Absatz 2 enthalten sowie den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, die zum Zeitpunkt des Erstellens des Hinweises aktuell sind. Das Datum der Erstellung des Hinweises ist in dem vorgesehenen Feld im Sinne der Anlage 1 Nummer 7 anzugeben,
 2. ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die CO₂-Effizienzklassen, die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls des offiziellen Stromverbrauchs aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder an diesem oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden; der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.
[...]
- (3) Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang nach Absatz 1 zu erstellen.

§ 3a CO₂-Effizienzklassen

- (1) Der Hersteller hat die CO₂-Effizienz des Fahrzeugs durch Angabe einer CO₂-Effizienzklasse auszuweisen. Er hat dazu die Abweichung der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeugs von einem fahrzeugspezifischen Referenzwert zu ermitteln. Der Referenzwert ist wie folgt zu bestimmen: Referenzwert (in g CO₂/km) = 36,59079 + a × M

Dabei ist:

M = Masse des fahrbereiten Fahrzeugs in Kilogramm (kg),

a = 0,08987.

Der Referenzwert ist als ganze Zahl nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden. Die Abweichung der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeugs vom Referenzwert ist durch die Differenz der beiden Angaben auszudrücken und wie folgt zu berechnen:

$$\text{prozentuale Abweichung (CO}_{2\text{Diff}} \text{ in \%)} = \frac{\text{CO}_{2\text{PKW}} - \text{CO}_{2\text{Ref}}}{\text{CO}_{2\text{Ref}}} \cdot 100$$

Dabei ist:

CO_{2Ref} = fahrzeugspezifischer Referenzwert der CO₂-Emissionen,

CO_{2PKW} = offizielle spezifische CO₂-Emissionen des Fahrzeugs.

Der Prozentwert ist auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden.

- (2) Entsprechend der Abweichung vom Referenzwert wird das Fahrzeug einer der nachfolgend bestimmten CO₂Effizienzklassen zugewiesen.

CO ₂ -Effizienzklasse	Bandbreite der Klassen Abweichung vom Referenzwert
A +	≤ -37 %
A	-36,99 % bis -28 %
B	-27,99 % bis -19 %
C	-18,99 % bis -10 %
D	-9,99 % bis -1 %
E	-0,99 % bis +8 %
F	+8,01 % bis +17 %
G	> +17,01 %

- (3) Erfüllt fünf vom Hundert der zugelassenen Fahrzeuge in einem Kalenderjahr die Anforderungen demnächst effizienteren Klassen A ++ oder A +++, werden diese Klassen entsprechend den nachfolgend bestimmten CO₂-Effizienzklassen eingeführt, gegebenenfalls auch gleichzeitig. [...] Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Klassen A ++ beziehungsweise A +++ einzuführen bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres im Bundesanzeiger.

Anlage 2

K. & N. ROSBERG GMBH

Das Autohaus Ihres Vertrauens

MODELL: TÖFFTÖFF „XS“

GRUNDPREIS:

14.900,00 €

SONDERAUSSTATTUNG:

Klimaautomatik

1.200,00 €

Adaptives Fahrwerk

2.200,00 €

Notbremsassistent

800,00 €

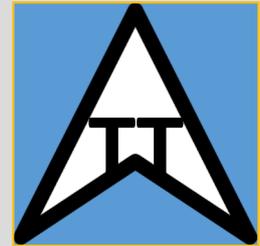
HAUSPREIS NETTO:

19.100,00 €

(zuzüglich Überführungskosten)

Anlage 3

TÖFFTÖFF AG



TÖFFTÖFF AG, Industrierallee 1 - 7, 91111 München

Autohaus K. & N. Rosberg GmbH
Gewerbestraße 222
71250 Ludwigsburg

Anschrift: Industrierallee 1 - 7
91111 München
Telefon: +49 (89) 123-7654
Telefax: +49 (89) 123-8765

Lieferdatum = Rechnungsdatum

Rechnung

Kunden-Nr.	Rechnungs-Nr.	Rechnungsdatum
20344	10112	31.01.20xx
Bei Zahlung bitte angeben!		

Pos.	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
1	1XS04561	TÖFFTÖFF Modell „XS“ (Modell 01) inkl. Sonderausstattung	1	12.521,01	12.521,01
		Händlermarge Überführung	13 %		- 1.627,73 700,00
Nettobetrag 11.593,28			USt. - % 19	USt. - € 2.202,72	Gesamtbetrag 13.796,00

Zahlung: 30 Tage netto, 7 Tage 2 % Skonto

Wir danken für Ihren Kauf!

A. Maier

Ihre TÖFFTÖFF AG

TÖFFTÖFF AG
Industrierallee 1 - 7
91111 München

USt.-IdNr. DE9876541
Steuernr. 3210321
HRB 3333

Businessbank München
IBAN: DE40 3501 1984 2656 56
BIC: BUBAEMU

Anlage 4

K. & N. ROSBERG GMBH

Das Autohaus Ihres Vertrauens

K. & N. Rosberg GmbH, Gewerbestraße 222, 71250 Ludwigsburg

Herr
Tim Lehmann
Richthofenallee 48
70806 Kornwestheim

Lieferdatum = Rechnungsdatum

Rechnung

Kunden-Nr.	Rechnungs-Nr.	Rechnungsdatum
1489	341	02.02.20xx
Bei Zahlung bitte angeben!		

Pos.	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Menge	Einzelpreis €	Gesamtpreis €
1	100301	TÖFFTÖFF Modell „XS“ inkl. Sonderausstattung	1	19.100,00	19.100,00
		Überführungskosten		700,00	700,00
Nettobetrag 19.800,00			USt. - % 19	USt. - € 3.762,00	Gesamtbetrag 23.562,00

Zahlung: 30 Tage netto, 7 Tage 2 % Skonto

Wir danken für Ihren Kauf und wünschen allzeit gute Fahrt!

Ihr Autohaus **K. & N. Rosberg GmbH**

i. V. Waldner

K. & N. Rosberg GmbH
Gewerbestraße 222
71250 Ludwigsburg

USt.-IdNr. DE2541879
Steuernr. 3535698
HRB 4444

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE33 6405 5001 0846 5475
BIC: SOLADES1LBG